

dern nur durch das Beweismittel der Kesselprobe — die Klage konnte, wie Brunner a. a. O. II, S. 409 sagt, vom Kläger als eine 'ordalbedürftige' eingebracht werden —, dann kann, wenn der Gegner das zulässt, der Angeklagte von dem Zwang des Ordals sich loskaufen¹ und mit Eidhelfern schwören. Dabei muss er, wenn die Sache eine derartige ist, dass er, wenn er überführt worden wäre, von Rechts wegen fünfzehn Schillinge zahlen müsste, drei Solidi Lösungsgebühr entrichten. Ist die Sache aber eine solche, dass man überführt um ihretwillen fünfunddreissig Schillinge geben muss, so kann sich der Beklagte unter Zustimmung des Gegners mit sechs Schillingen vom Ordalzwang loskaufen.

Die Struktur dieser Stücke ist, worauf man, soviel ich sehe, bisher nicht geachtet hat, der des Titels 67 = B 40. Si quis servus in furtum fuerit inculpatus nachgebildet und am Vergleich der verschiedenen Formen der Lex Salica in Titel 88 bezw. 63 mit dieser Vorlage kann man leicht ermessen, welche von jenen Formen die ursprünglichste ist. Wir geben hier die in Betracht kommenden Stellen jenes Titels wieder, die in den älteren Texten A, B, C übereinstimmend gehalten sind:

1. Si quis servus in furtum fuerit inculpatus, si talis fuerit causa, unde ingenuus sol. XV componere debeat, servus . . . CXX ictus accipiat. Wenn er vor Empfang der CXX ictus bekennt, hat er drei Schillinge 'pro dorsum' zu bezahlen. Dann heisst es weiter:

3. Si tamen maior culpa fuerit, unde ingenuus sol. XXXVolvere debeat ('posset' B) . . . In diesem Falle hat der Sklave sechs Solidi, wenn er gesteht, zu büssen oder er wird kastriert.

Also sind hier ebenso wie im Titel De enio bei einer Schuld, auf die das Gesetz fünfzehn Solidi Busse setzt, drei, bei einer solchen, für die fünfunddreissig gelten, sechs Schillinge zu zahlen, die hier wie dort eine Loskaufgebühr sind. Denn die drei gibt der Sklave 'pro dorsum suum', um nicht geprügelt, die sechs, um nicht kastriert

1) Das heisst 'manum redimere', weil beim Ordal des Kesselfangs der Beklagte in einen Kessel mit siedendem Wasser greifen musste, um einen Ring oder Stein herauszugreifen. Verbrühte er sich dabei die Hand, so galt er als schuldig. Vgl. Brunner a. a. O. II, S. 406. Dieser gefährlichen Probe wollte sich natürlich niemand gern aussetzen.